

**Ministerium für Generationen,  
Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

An den  
Landschaftsverband  
Rheinland  
Landesjugendamt  
50663 Köln

Aktenzeichen:  
321 - 6000.2.2  
bei Antwort bitte angeben

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt  
48133 Münster

Herr Deuster  
Telefon 0211 8618 - 3469  
Telefax 0211 8618 - 53489  
Johannes-  
Wilhelm.Deuster@mgffi.nrw.de

*16.* März 2009

nachrichtlich:

An die  
Arbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der  
Freien Wohlfahrtspflege  
Nordrhein-Westfalen  
Kronenstr. 63 - 69  
44139 Dortmund

An den  
Städtetag  
Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

An den  
Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Str. 199 - 201  
40474 Düsseldorf

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mgffi.nrw.de  
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

An den  
Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen  
Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Seite 2 von 4

### **Finanzierung der Arbeitgeberaufwendungen für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse in der Freistellungsphase**

im Rahmen des Übergangs vom Finanzierungssystem der Kindertageseinrichtungen nach dem GTK zu dem des KiBiz ist die Frage der Refinanzierung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kindertageseinrichtungen in der Freistellungsphase thematisiert worden. Nach Prüfung der Rechtslage gebe ich Ihnen hierzu folgende Hinweise:

Im Rahmen von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen kann der Fall eintreten, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen nach In-Kraft-Treten des KiBiz in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintreten oder die bereits zuvor begonnene Freistellungsphase fort dauert. In beiden Fällen hat der Träger die entsprechenden Kosten zu tragen.

Bereits in der Vergangenheit habe ich mitgeteilt, dass für diese Aufwendungen nach dem 01.08.2008 über die im KiBiz festgeschriebenen finanziellen Leistungen hinaus kein weitergehender Anspruch auf die Refinanzierung von Altersteilzeitkosten besteht.

Darüber hinaus ist auch eine Berücksichtigung der Altersteilzeitkosten im Rahmen der Schlussabrechnung des GTK in Form von "Rückstellungen" nicht möglich. Dies würde voraussetzen, dass es sich um Aufwendungen im Sinne des § 16 Abs. 2 GTK handelt.

"Aufwendungen" sind nach dem Wortlaut nur solche Kosten, die tatsächlich angefallen und ausgezahlt worden sind.

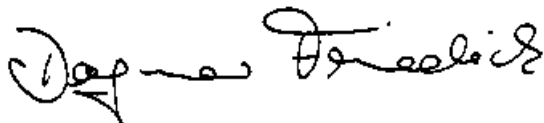
Nach dem Finanzierungssystem des GTK sind Personalkosten nach ihrer tatsächlichen Höhe abgerechnet worden. Das bedeutet, dass nur Kosten abrechenbar waren, die tatsächlich angefallen sind. In Bezug auf die Altersteilszeit bedeutet dies, dass in der Arbeitsphase das reduzierte Gehalt ausgezahlt und abgerechnet werden konnte. Trat die Kraft in die Freistellungsphase, erfolgte die Abrechnung der dafür erforderlichen Kosten in dieser Zeit, obwohl die Kraft tatsächlich nicht mehr in der Einrichtung tätig war. Die Kosten, die während der Freistellungsphase angefallen sind, konnten aufgrund der Spitzabrechnung nicht während der Arbeitsphase, also in der Zeit, in der sie rechtlich begründet wurden, abgerechnet werden. Anlage 2 zur Verfahrensverordnung GTK sieht deshalb in der Rubrik "Lohn, Gehalt..." in Spalte 8 lediglich die "IST-Ausgaben" für das jeweilige Jahr vor. Darunter sind folglich nur die tatsächlich angefallenen und ausgezahlten Beträge zu verstehen. D.h. während der Arbeitsphase wurde das reduzierte, tatsächliche Gehalt ausgezahlt und während der Freistellungsphase das vereinbarte Gehalt, obwohl die Kraft keine Leistung in der Einrichtung mehr verrichtete, da diese Beträge erst in dieser Phase zu "IST-Ausgaben" wurden.

Zudem lässt die Systematik des GTK-Spitzabrechnungssystems keine andere Sichtweise zu. Personalkosten konnten immer nur so abgerechnet werden, wie diese tatsächlich an die Kraft ausgezahlt wurden. Im Rahmen der Spitzabrechnung war es nicht möglich, die Gesamtkosten für einen Altersteilzeitvertrag, bereits bei dessen Abschluss in Gänze abzurechnen. Hätte der Träger die Gesamtkosten für die Altersteilzeit bereits bei Abschluss des Vertrages abgerechnet, hätte er den Betrag, der der Kraft erst in der Freistellungsphase ausgezahlt wird in der Zwischenzeit gewinnbringend anlegen müssen. Dieser Vorgang war vom GTK nicht vorgesehen. Lediglich nicht verbrauchte Zuschüsse zu den Erhaltungspauschalen konnten der Rücklage zugeführt werden. Aufgrund der Spitzabrechnung konnte die Rücklage nicht aus noch nicht benötigten Aufwendungen für Personal aufgebaut werden.

Im Ergebnis können daher Rückstellungen für Kosten der Altersteilzeit bei der Schlussabrechnung zum GTK nicht in Ansatz gebracht werden.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dagmar Friedrich'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Dagmar Friedrich